

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8129 Status: öffentlich Datum: 24.02.2014 Verfasser: Frau Maaß
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Haushaltsjahr 2014	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufgestellt.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat jährlich eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 45 Abs.1 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt gemäß der Kommunalverfassung für das Land M-V die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Vorbericht

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Haushaltsjahr 2014.

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8078 Status: öffentlich Datum: 28.01.2014 Verfasser: Frau Maaß
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss über die Finanzrechnung als einen Teil des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 ist in den Gemeinden des Amtes Klützer Winkel das Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung der Gemeinden (Doppik) umgestellt worden.

Der doppische Jahresabschluss besteht gemäß § 60 Abs. 2 KV M-V (analog § 42 Abs.1 GemHVO-Doppik) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegt derzeit nicht vor, so dass für das Haushaltsjahr 2012 der bilanzielle Jahresabschluss noch nicht durchgeführt werden kann, sondern zunächst nur der kassenmäßige Jahresabschluss.

Die Finanzrechnung erfasst die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Es werden sämtliche Veränderungen der liquiden Mittel betrachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V ausschließlich über die Feststellung der Finanzrechnung mit Stand per 29. Januar 2014 als einen Teil des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Finanzrechnung 2012 mit Stand per 29.Januar 2014

Anlagen:

Finanzrechnung 2012 mit Stand per 29.Januar 2014

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8073
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Status: öffentlich Datum: 28.01.2014 Verfasser: Frau Maaß
Entlastung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters ausschließlich bezogen auf die Finanzrechnung als einen Teil des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 ist in den Gemeinden des Amtes Klützer Winkel das Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung der Gemeinden (Doppik) umgestellt worden.

Der doppische Jahresabschluss besteht gemäß § 60 Abs. 2 KV M-V (analog § 42 Abs.1 GemHVO-Doppik) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegt derzeit nicht vor, so dass für das Haushaltsjahr 2012 der bilanzielle Jahresabschluss noch nicht durchgeführt werden kann, sondern zunächst nur der kassenmäßige Jahresabschluss.

Die Finanzrechnung erfasst die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Es werden sämtliche Veränderungen der liquiden Mittel betrachtet. Hierüber soll eine Entlastung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V ausschließlich bezogen auf die Finanzrechnung mit Stand per 29.Januar 2014 als einen Teil des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu entlasten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8035 Status: öffentlich Datum: 21.01.2014 Verfasser: Richter, Ilona
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss der Gemeinde zur Anhörung des Amtes Klützer Winkel zur Rückübertragung von Selbstverwaltungsaufgaben	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist eine unselbstständige Einrichtung der Gemeinde in Form eines Eigenbetriebes. Nach Einamitung in das Amt Klützer Winkel ist die Aufgabenwahrnehmung für die Kurverwaltung nach § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsordnung nicht auf das Amt Klützer Winkel übergegangen, sondern bei der Gemeinde geblieben. Dieses bezieht sich aber auf die reine Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebes auf Grundlage der Eigenbetriebssatzung und des entsprechenden Landesrechtes und nicht auf die Übertragung weiterer hoheitlicher Aufgaben der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf den Eigenbetrieb als Träger der öffentlichen Verwaltung für die Gemeinde.

Variante 1

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sollte ein Antrag zur Anhörung an das Amt Klützer Winkel zur Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 127 Abs. 1 S. 5 KV M-V gestellt werden. Hierzu ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben des eigenen Wirkungskreises beinhaltet die Umsetzung der Abgabesatzungen auf dem Gebiet des Tourismus für nachfolgend aufgeführte Satzungen;

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 01.12.2006, 2. Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren vom 01.12.2006, Gebührensatzung für die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 17.05.2013, Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.12.2012, Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 15.06.2006, Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Benutzung der Seebrücke vom 07.04.2004, Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Benutzung der Bäderbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Bäderbibliothek vom 20.12.20, Kurabgabensatzung vom 22.12.2010, 1. Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.12.2012 und der Kurabgabesatzung vom 22.10.2010.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Abgabesatzungen soll dem „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zugeordnet werden.

Für die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben ist die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen.

Variante 2

Alternativ sollte versucht werden eine Anpassung des zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und dem Amt Klützer Winkel abgeschlossenen öffentlich rechtlichen Vertrages an die konkreten Aufgaben des Eigenbetriebes Kurverwaltung, auf Grundlage der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ der Gemeinde Ostseebad B

oltenhagen, § 2 Absatz 2 zu verhandeln.

Durch die Verwaltung wird der Gemeindevorstand der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird empfohlen sich für Variante 2 zu entscheiden.

Beschlussvorschlag :

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, eine Anpassung des zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und dem Amt Klützer Winkel abgeschlossenen öffentlich rechtlichen Vertrages an die konkreten Aufgaben des Eigenbetriebes Kurverwaltung, auf Grundlage der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, § 2 Absatz 2.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8095 Status: öffentlich Datum: 06.02.2014 Verfasser: Maria Schultz
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen: hier erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluß	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Nach dem formellen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren musste die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans noch einmal angepasst werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde auf Anraten des Landkreis Nordwestmecklenburg ein konkretes vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Bedingt durch diese Änderung ist eine erneute Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme wird nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt sowie auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Beschlussvorschlag:

- Der Entwurf der 5. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr 2a für das Gebiet in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Ortszentrum-Ost zwischen:
 - der Mittelpromenade im Nordosten,
 - dem Muschelweg im Südosten,
 - der Bebauung Ostseeallee Nr. 23 im Südwesten und
 - der Residenz Minervapark im Nordwesten;
 bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), mit der zugehörigen Begründung sowie dem dazugehörigen Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Die Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut zu beteiligen. Der Entwurf der 5. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die zugehörige Begründung und der dazugehörige Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Es ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut einzuholen. Die Einholung der Stellungnahmen wird nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Die Nachbargemeinde ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Anlagen:

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8090 Status: öffentlich Datum: 06.02.2014 Verfasser: Domres, Maren
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Satzung der Gemeinde Boltenhagen über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB der Gemeinde Boltenhagen für einen Teilbereich am westlichen Ortseingang zwischen Wichmansdorf und Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Boltenhagen fasst den Beschluss zum besonderen Vorkaufsrecht, um im Rahmen der Bauleitplanung die von ihr beabsichtigte Entwicklung ausüben zu können. Die Gemeinde stellt eine Bauleitplanung auf, weil es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen durch Satzung Flächen bezeichnet werden, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an denen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht, um die Ziele umsetzen zu können.

Für die Zeit der Erarbeitung eines Konzeptes und der Überprüfung der gemeindlichen Ziele und der wirtschaftlichen Belange sind neben Maßnahmen zur Sicherung der Planung Vorkehrungen zur Sicherung des Vorkaufsrechts erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) - die Gesetze gelten dabei jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtsgültigen Änderung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen vom _____ folgende Satzung erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beinhaltet Flurstücke der am westlichen Ortseingang von Boltenhagen zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen gelegenen Flächen. In dem als Anlage beigefügten Katasterplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, sind die Flurstücke umgrenzt (Boltenhagen, Flur 1, Flurstücke: 299/2, 300/2, 301/4, 302, 303, 304, 300/1, 299/1 sowie Wichmannsdorf, Flur 1, Flurstücke: 13/2, 14, 16, 17/2, 15/2, 12, 11/2).

§ 2 Zweck

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das im § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet. Mit der Aufstellung dieser Satzung soll die Realisierung und Umsetzung der Planungsabsichten unterstützt bzw. gesichert werden.

- Schaffung eines Wohn- und Mischgebietes
- Umgestaltung und Neuordnung von Frei- und Verkehrsflächen sowie Erschließungsflächen
- Erhaltung und Erweiterung von Dienstleistung und Handel, einschließlich Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde fasst auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB den Beschluss zum besonderen Vorkaufsrecht für das Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und dass der Bauleitplanung derzeit bereits zugängig ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der nachbarlichen Ansprüche. Durch die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht werden Flächen bezeichnet und umgrenzt, an denen der Gemeinde Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu, zum Kauf von Rechten nach dem Wohneigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

Es ist das Ziel der Gemeinde, eine geordnete Entwicklung der Nutzung im Bereich zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen für ein Wohn- und Mischgebiet dazu gehören Infrastruktur aber auch Naturschutz mittels Satzung zu lenken.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Boltenhagen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB das Vorkaufsrecht (besonderes Vorkaufsrecht) an den Grundstücken zu. Die Gemeinde beabsichtigt städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

§ 4 Mitteilungspflicht

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat der Verkäufer eines Grundstückes der Gemeinde Boltenhagen unverzüglich den Inhalt des Kaufvertrages mitzuteilen; die Mitteilung durch den Käufer ersetzt die des Verkäufers.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Abgrenzung des Geltungsbereichs – Katasterplan – Bestandteil dieser Satzung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8157
Federführend:	öffentlich
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 03.03.2014
	Verfasser: Maren Domres
Kreisverkehr L03 - Wichmannsdorf	
hier: Antrag auf Änderung der Ortsdurchfahrt (Abstufung von Landesstraße in Gemeindestraße)	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Am 13.02.2014 erfolgten Abstimmungen beim Landesamt für Straßenbau zur gemeindlicherseits geplanten Kreiselanlage vor der Ortslage Wichmannsdorf im Rahmen der Erschließung des B-Plan Nr. 36. Der geplante Kreisel ist momentan im Bereich der Baulastträgerschaft des Landes (Landesstraße L03) vorgesehen. Im Rahmen der Abwägung, die das Landesstraßenbauamt zu führen hat, ist man zu dem Ergebnis gekommen, den Ausbau als Kreisel nicht mit zu tragen. Eine Zustimmung im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum B-Plan Nr. 36 erfolgt nicht.

Gründe hierfür sind

1. die bestehende Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes bei Ausführung einer einfachen Abbiegespur, dokumentiert durch eine Variantenuntersuchung
2. das Nichtbestehen eines Unfallschwerpunktes,
3. die unwirtschaftliche Bauweise, da hier neben der erhöhten Flächeninanspruchnahme auch die dreifachen Baukosten gegenüber dem Ausbau einer Abbiegespur entstehen.

Die hervorgebrachten Beweggründe den Durchgangsverkehr zu drosseln, einen gewissen Abstand zur Ortslage Wichmannsdorf zu schaffen und die damit verbundenen Verknüpfungen zum geplanten Verkehrskonzept der Gemeinde machen durchaus Sinn, haben aber für das Landesamt und zur Bewertung ihrer Trägerschaft und ihrer Zustimmung im Rahmen dieser technischen Ausführungsplanung keine weiteren Auswirkungen. Die Überlegungen der Gemeinde sind durchaus nachvollziehbar, aber für diese Beurteilung nicht relevant.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, die Ortsdurchfahrt, d.h. das Ende der Landesstraße nach Antragsstellung seitens der Gemeinde derart zu verlegen, dass das Ende der Ortsdurchfahrt beim Ortsausgangsschild vor Wichmannsdorf liegt.

Dabei ist festzustellen, dass der dann zu übergebende Straßenabschnitt sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet.

Das jetzige Ende der L 03 ist bei Station 1.671 m (E) zwischen Wichmannsdorf und der Einfahrt zur Friedrich-Engelsstraße gemäß Antrag der Gemeinde Boltenhagen (Herr Lindemann) aus 1992. Die Neuausweisung von Wohnbebauung entlang der Friedrich-Engels-Straße war damaliger Grund der Verschiebung des Endpunktes.

Nach einer Antragstellung bzw. Abstufungen der Landesstraße zu einer Gemeindestraße kann eine weitere Planung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie die Gestaltung des Innenbereiches des Kreisels durch die Gemeinde ohne die Zustimmung des bisherigen Baulastträgers fortgeführt werden.

Bei der Verschiebung des Endes der Landesstraße von E 1.671 m zu neu E ca. 1.500 m vor der Ortslage Wichmannsdorf (Lage ist vor Ort abzustimmen) wechselt jedoch die Baulastträgerschaft auf die Gemeinde, sodass Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung,

Pflege und künftige Reparaturen bei der Gemeinde liegen.

Das Landesamt und das Straßenbauamt erwarten hierzu seitens der Gemeinde eine eindeutige Festlegung sowie einen schriftlichen Antrag zur Verlegung des Endpunktes der Landesstraße. Eine finanzielle Unterstützung des Landesamtes bzw. des Straßenbauamtes für künftige Ausbau- oder Umbauarbeiten an der Landesstraße sind ausgeschlossen. Das schließt jedoch nicht aus, dass gegebenenfalls andere Fördermittel zum Beispiel im Rahmen der touristischen Infrastruktur in Anspruch genommen werden können. Diese Akquirierung hat die Gemeinde dann auf eigene Initiative vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Boltenhagen beschließt, gegenüber dem Straßenbauamt in Schwerin einen Antrag auf Änderung der Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 03 des Endpunktes (E) bei momentan 1.671 m auf neu Endpunkt (E) bei ca. 1.500 m zu stellen. Mit der Neufestsetzung des Endpunktes der Landesstraße L 03 wechselt für diese ca. 170 m die Baulastträgerschaft zukünftig von Straßenbauamt SN auf die Gemeinde Boltenhagen.

Grund der Antragstellung ist die weitere Umsetzung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde sowie der geplante Bau eines Kreisels als Verkehrsknotenpunkt Wichmannsdorf/Zum Sportplatz/Boltenhagener Straße auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, zukünftige Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der laufenden Unterhaltung der Straße sowie Gesamtkosten aller Um- und Ausbauarbeiten an der Straße.

Anlagen:

Übersichtskarte der Landesstraße

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8161 Status: öffentlich Datum: 03.03.2014 Verfasser: Maren Domres
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
3. Änderung B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Boltenhagen	
hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Mit Aufstellung der vorliegenden Änderung soll das innerhalb der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 festgesetzte Mischgebiet in ein Sondergebiet und ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Ziel ist es die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs innerhalb des Teilbereichs des Mischgebiets mit der Bezeichnung „MI 2“ zu ermöglichen. Dazu soll ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt werden.

Der Teilbereich „MI 1“ dient gem. 1. Änderung ausschließlich dem Wohnen und eine Durchmischung wäre nach Änderung des Bereiches „MI 2“ nicht mehr gegeben. Daher soll hier künftig ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

- Für das Gebiet in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Ortsteil Tarnewitz zwischen:
 - der Straße „Tarnewitzer Huk“ im Norden,
 - der Straße „An der weißen Wiek“ im Osten,
 - den geplanten öffentlichen Parkfläche im Süden und
 - der angrenzenden Waldfläche sowie der Wohnbebauung an der Straße „Tarnewitzer Huk“ im Westen.
 soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Insbesondere ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein, Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Vorhabenträger

Anlagen: **Übersichtsplan**

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8015 Status: öffentlich Datum: 16.01.2014 Verfasser: Sabrina Seemann
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss über die Festsetzung der Gemeindewohnsitz- und Elternanteile für die Kindertagesstätte "Strandkinnings" und den Hort "Neptun Kinnings" in Boltenhagen ab dem 01.01.2014	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 mitgeteilt, dass sich die Höhe der Landes- und Kreismittel für die Kindertageseinrichtungen ab dem 01. Januar 2014 wie folgt ändern:

für den Krippenplatz	ganztags	263,00 €	alt: 267,00 €	Differenz: 4,00 €
	Teilzeit	151,00 €	alt: 155,00 €	Differenz: 4,00 €
	halbtags	92,00 €	alt: 96,00 €	Differenz: 4,00 €
für den Kindergartenplatz	ganztags	132,00 €	alt: 136,00 €	Differenz: 4,00 €
	Teilzeit	73,00 €	alt: 77,00 €	Differenz: 4,00 €
	halbtags	40,00 €	alt: 44,00 €	Differenz: 4,00 €
Für den Hort	ganztags	80,00 €	alt: 84,00 €	Differenz: 4,00 €
	Teilzeit	42,00 €	alt: 46,00 €	Differenz: 4,00 €

Kindertagesstätte „Strandkinnings“

Nach den Vorschriften des KiföG M-V muss die Wohnsitzgemeinde mindestens 50 % der nicht gedeckten Platzkosten übernehmen.

Die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen hat mit dem Beschluss am 31. Januar 2013 die Gemeindewohnsitz- und Elternanteile von mehr als 50 % der gesetzlichen Regelung festgesetzt.

Da sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, können keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen übernommen werden. Somit sind die Gemeindewohnsitz- und Elternanteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu 50 % festzusetzen.

Hort „Neptun Kinnings“

Da für die Betreuungsarten des Hortes die 50 %-Regelung festgesetzt ist, werden sich hier jeweils der Gemeindewohnsitz- und der Elternanteil um die Hälfte des o. g. Differenzbetrages erhöhen.

Die Entgelte ab 1. Januar 2014 stellen sich wie folgt dar:

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	Gemeindeanteil	Elternanteil
Krippe ganztags	767,25 €	263,00 €	352,25 €	152,00 €
Krippe Teilzeit	518,93 €	151,00 €	250,93 €	117,00 €
Krippe Halbtags	394,76 €	92,00 €	187,36€	115,40 €
Kindergarten ganztags	407,19 €	132,00 €	142,76 €	132,43 €
Kindergarten Teilzeit	292,65 €	73,00 €	123,13 €	96,52 €
Kindergarten halbtags	235,39 €	40,00 €	115,81 €	83,58 €
Hort ganztags	184,93 €	80,00 €	52,47	52,46
Hort Teilzeit	112,88 €	42,00 €	35,44	35,44

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Gemeindewohnsitz- und Elternanteile mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 für die Kindertagesstätte „Strandkinnings“ und den Hort in Boltenhagen wie folgt festzusetzen:

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	Gemeindeanteil	Elternanteil
Krippe ganztags	767,25 €	263,00 €	352,25 €	152,00 €
Krippe Teilzeit	518,93 €	151,00 €	250,93 €	117,00 €
Krippe Halbtags	394,76 €	92,00 €	187,36€	115,40 €
Kindergarten ganztags	407,19 €	132,00 €	142,76 €	132,43 €
Kindergarten Teilzeit	292,65 €	73,00 €	123,13 €	96,52 €
Kindergarten halbtags	235,39 €	40,00 €	115,81 €	83,58 €
Hort ganztags	184,93 €	80,00 €	52,47	52,46
Hort Teilzeit	112,88 €	42,00 €	35,44	35,44

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Produktsachkonto 36101.54159001 und Produktsachkonto 36101.54151000, die im Haushalt 2014 einzuplanen sind.

Anlagen:

Schreiben des Landkreises

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung